

# TEXT TEIL B

## GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DIE GEBÄUDE ERHALTEN EIN SATTELDACH MIT EINER DACHNEIGUNG VON 25° - 35°. DIE GEBÄUDE SIND HELL ODER DUNKEL ALS VERBLENDBAUTEN AUSZUFÜHREN. DIE DÄCHER SIND MIT DUNKLEN DACHPFANNEN ZUDECKEN.

GARAGEN SIND BEZÜGLICH FORM UND MATERIAL DEN WOHNGEBÄUDEN ANZUPASSEN.

## EINZÄUNUNG UND BEPFLANZUNG

DIE VORGÄRTEN SOLLEN ALS RASENFLÄCHE MIT EINZELNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN GESTALTET WERDEN.

ALS BEGRENZUNG ZUR STRASSESEITE IST EIN MASCHENDRAHTZAUN VON HÖCHTENS 1.00m HÖHE MIT LEBENDER HECKE VORGEGEHEN. FÜR EINGANGSTORE SIND GEMAUERTE PFEILER VON HÖCHSTENS 1.20m HÖHE GESTATTET.

IN DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENEN FLÄCHE, DARF DIE HÖHE DER BEPFLANZUNG NUR 70 cm BETRAGEN.

## BRUNNENSCHUTZBEREICH

~~JEDE VERUNREINIGUNGSMÖGLICHKEITEN, INSBESONDERE VON FÄKALIEN, DUNGSTATTEN U. MINERALÖL, SIND IN DIESEM BEREICH UNZULÄSSIG.~~

GESTRICHEN GEMÄSS ERLASS VOM 8.12.1971  
AZ. IV 81 d 1813/04 - 62.20 (1).

ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN IN DER SITZUNG  
DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 9.2.1972.

GRANDE, DEN 14.2.1972

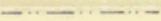
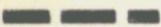
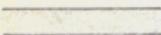
GEMEINDE  
GRANDE  
KREIS MARN



*B. B. B.*  
BÜRGERMEISTER

# ZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
0,25	GESCHOSSFLACHENZAHL (GFZ)	§ 20 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)	§ 17 BAUNVO
0	OFFENE BAUWEISE	
	BAULINIE	§ 20 BAUNVO
	BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
	STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 5 ABS. 1 NR 1b BAUNVO
	GRENZE DES RÄUML. GELTUNGS- BEREICHES	§ 9 ABS. 5 BBAUG.
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR 3 BBAUG.
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR 3 BBAUG.
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENE FLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR 2 BBAUG.
	VERSORGUNGSFLÄCHE BRUNNEN	§ 9 ABS. 1 NR 5 BBAUG.
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCH.	

BRUNNENSCHUTZBEREICH

## DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHT GENOMMENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	HÖHENLINIE
	BÖSCHUNGSKATE
	SICHTFLÄCHEN
1-15	NUMMERN DER BAUGRUNDSTÜCKE

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH  
DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER  
GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUS-  
SES DER GEMEINDEVERTRETUNG  
VOM

GRANDE, DEN 12. 10. 71.



*[Handwritten signature]*  
BÜRGERMEISTER  
1. stellv.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES,  
BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND  
TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN  
DER ZEIT VOM 16.11.70 BIS 16.12.70 NACH VOR-  
HERIGER BEKANNTMACHUNG AM 21.10.70 MIT  
DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND  
BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST  
GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN,  
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GRANDE, DEN 12. 10. 71



*[Handwritten signature]*  
BÜRGERMEISTER  
1. stellv.

26. JAN. 1971  
DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND  
AM 26. JAN. 1971 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN  
FFSTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAU-  
LICHEN PLANUNG WERDEN ALS  
RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 22. OKT. 1971



*[Handwritten signature]*  
B. REG. VERM. RAT

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGS-  
PLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER  
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.1.1971  
GEBILLIGT.

GRANDE, DEN

*12.10.74*



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

*A. Stellv.*

DIE GENEHMIGUNG DIESER  
BEBAUUNGSPLAN SATZUNG, BE -  
STEHEND AUS PLANZEICHNUNG  
UND TEXT, WURDE NACH § 11  
BBAUG MIT ERLASS DE INNEN-  
MINISTERS VOM 8. 12. 1971  
AZ. IV B1d - 813/04 ERTEILT.  
- 62.20 (1)

GRANDE, DEN 15.11.1973

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN  
UND HINWEISE WURDE MIT ERLASS  
DES INNENMINISTERS V. 25.10.73  
AZ. IV B1d - 813/04 - 62.20 (1)  
BESTÄTIGT.



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTE -  
HEND AUS PLANZEICHNUNG UND  
TEXT, SOWIE DIE BEI GEFÜGTE BE -  
GRÜNDUNG SIND AM 11. 12. 73  
MIT DER ERFOLGTEN BEKANNT -  
MACHUNG DER GENEHMIGUNG IN  
KRAFT GETRETEN UND LIEGEN  
VOM 11. 12. 73 AN ÖFFENTLICH  
AUS.

GRANDE, DEN 8.1.1974



*[Signature]*  
BÜRGERMEISTER

# SATZUNG DER GEMEINDE GRANDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.1, 2.ÄNDERUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBL. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.1.1971 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ERLASSEN: